

dingungen abhängig gemacht, auch einer örtlichen Bedürfnisfrage sollte Rechnung getragen werden. Eine im Jahre 1851 eingeführte Buchhändlerprüfung unter Aufsicht der Behörde war sogar vom Börsenverein veranlaßt worden. Nachdem aber in den sechziger Jahren überall neuer Aufschwung eintrat, überall der Ruf nach Reformen laut wurde, petitionierte auch der Börsenverein um Aufhebung der Beschränkungen des buchhändlerischen Gewerbebetriebes, und mit der Veröffentlichung des Notgewerbegesetzes vom 3. Juli 1868 fielen dann alle die den eigentlichen Bücherhandel beengenden Schranken.

Außerlich war dieses wohl einer der wichtigsten Zeitpunkte aus der neueren Geschichte unseres Gewerbes. Es läßt sich denken, daß nach einem fast zwei Jahrhunderte bestehenden Gewerbeschutz eine Überfüllung im Berufe eintreten mußte, die sich allerdings — durch den eintretenden Krieg verzögert — erst in einigen Jahren geltend machte. Schürmann konstatiert als Tatsache, daß der Niedergang des Sortimentes infolge der gewerberechtlichen Freigebung des Buchhandels eine Mehrung der Verlagsfirmen erheblich gefördert habe. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn der erste Anstoß zu einer Reformbewegung von einem Sortimenter ausging. Es war Dominicus, der Vorsitzende des deutschen Sortimentervereins, der zu einem allgemeinen deutschen Sortimentertag am 20./21. Juni 1878 nach Eisenach einlud, auf dem neben Bestimmungen über Preisschleudereien (es war ein Antrag mit großer Majorität angenommen, an sämtliche Großsortimenter, speziell an alle Leipziger nur mit 15% Rabatt zu liefern), auch die schädlichen Wirkungen der grenzenlosen Gewerbefreiheit zur Sprache kamen. Ein Antrag, das Recht zur Führung einer Buchhandlung wieder von einer Prüfung abhängig zu machen, wurde abgelehnt. Dagegen fand ein Vorschlag der Kasseler Firmen mehr Anklang, der dahin ging, daß jeder Buchhändler, welcher durch Verbindung mit einem Leipziger Kommissionär die Bestellanstalt benutzen wolle, auch Mitglied des Börsenvereins sein müsse und daß die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsenverein dem Gutachten einer Kommission unterstellt werden solle. Jeder der sich etablieren wolle, müsse dem Vorstand seine Befähigung dartun, sich über Geldmittel ausweisen und die Zuverlässigkeit des neuen Etablissements begründen. Etwas ähnliches bezweckte ein dritter Antrag: Die Anfertigung einer Matrikel, d. h. eines offiziellen Verzeichnisses wirklicher Buchhändler, da es für den Verleger kein Mittel gebe, die wirklichen Buchhändler von den Buchbindern und Schreibmaterialienhändlern zu unterscheiden.

Aber all diese Anregungen gingen unter in dem drohenden Konflikt zwischen Verleger- und Sortimentereinteressen, der sich durch die Aufstellung eines offiziellen Usanzkodexes zu entwickeln begann. Der Kampf um diese Grundordnung, die ursprünglich nur eine Darstellung der herrschenden Gebräuche war, wurde dann 1888 vom Börsenverein durch die Genehmigung der Verkehrsordnung beendet. So hatte der Börsenverein über 10 Jahre mit der Regelung dieser Angelegenheit verbracht, aber einen viel größeren Zeitraum sollte der Kampf beanspruchen, der Ende der siebziger Jahre gegen das überhandnehmende Unwesen der Schleuderei einsetzte. Hin und wieder kam auch unsere vorliegende Frage in dieser Zeit zum Vorschein, so auf der V. Delegiertenversammlung zu Leipzig, wo die Berliner Korporation zur Beratung stellte: Zur Feststellung der Angehörigkeit zum Buchhandel ist eine Matrikel einzuführen. Die außerhalb derselben Stehenden sind Wiederverkäufer und genießen nur beschränkten Rabatt. Nach kurzer Debatte, wer eigentlich der Urheber dieses Antrages sei, wurde er dem Vorstande zum weiteren Studium überwiesen und damit wieder begraben. Nachdem dann aber das große Ziel der letzten drei Jahrzehnte, der Schutz des Ladenpreises gegen Schleudereien des Sortimentes erreicht war, drang erneut die alte Forderung nach einem Schutz der wirklichen Sortimenterbuchhandlungen gegen die irreguläre Konkurrenz wieder durch und Credner warf schon 1902 die Frage vom Standpunkte des Verlegers auf, ob nicht die Zuerkennung der Eigenschaft als Buchhändler mit dem

Anspruch auf den üblichen Rabatt einer Einschränkung bedürfe? Von Hamburg-Altona, vom Königreich Sachsen und durch Prager wurde 1905 wiederholt darauf hingewiesen, wie notwendig eine Säuberung des Adreßbuchs sei, 1906 veröffentlicht Baden-Pfalz einen Reformvorschlag des Kollegen Lang, in dem die Einführung von Stammrollen vorgesehen war. So von den verschiedensten Seiten dazu aufgefordert, nahm nun auch der Börsenvereinsvorstand Veranlassung, sich näher mit dieser Frage zu beschäftigen, fand aber nach reiflicher Prüfung aller eingesandten Vorschläge keinen Weg, wie vom Vorstand aus das Adreßbuch von Elementen zu reinigen sei, die nicht hineingehörten. Ein Gutachten, das 1907 der Vereinsausschuß dem Vorstande über die Frage erstattete, verlangte, daß im Adreßbuch nur Firmen und Personen aufgenommen werden sollten, die den Buchhandel oder einen verwandten Geschäftszweig im Haupt- und Nebenbetrieb gewerbsmäßig ausüben, in Leipzig durch einen Kommissionär vertreten sind und auf Verlangen der Redaktion den Nachweis erbringen können, daß der gewerbsmäßige Betrieb bei der zuständigen Behörde angemeldet sei. Es war ferner vorgeschlagen, die Firmen durch verschiedene Druckgrade in Haupt- und Nebenbetriebe zu unterscheiden, ebenso etwaige übernommene Verpflichtungen zu der buchhändlerischen Ordnung zu kennzeichnen. Zum Schluß wurde gesagt, daß das Verhältnis der Verleger zu Wiederverkäufern, denen Aufnahme versagt sei, durch diese Vorschläge unberührt bleiben solle.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist allen noch zu bekannt, so daß sich eine Auffrischung erübrigt. Die große Anfragekartenversendung, eine ungeheure Arbeit der Orts- und Kreisvereine, die gleiche Arbeit des Börsenvereinsvorstandes, sie war vergeblich und sie mußte erfolglos bleiben, weil man nicht vorher diejenigen Bestimmungen festgelegt und zur allgemeinen Anerkennung gebracht hatte, nach denen eine Aufnahme in das Adreßbuch erfolgen kann. Jetzt hat der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine die Beratung solcher Bestimmungen auf die Tagesordnung gesetzt, und Sie alle werden ja die verschiedenartigen Vorschläge gelesen haben, die in der letzten Zeit im Börsenblatt zutage getreten sind.

Ich gehe von dem Gedanken aus, daß sowohl Börsenblatt wie Adreßbuch Eigentum des Börsenvereins sind und daß der Verein darin aufnehmen kann, wen er dazu für geeignet hält. Der Zweck des Börsenvereins ist in erster Linie die Interessenvertretung unseres Standes, und der Vorstand würde gegen die Satzungen handeln, wenn er künftighin unbesehen alle sich Meldenden im Börsenblatt und Adreßbuch aufnehmen würde. Denn darin sind wir stets uns wohl einig, daß durch solche unbesehene Aufnahmen bereits schwere Schädigungen dem Buchhandel erwachsen sind. Und besonders einen bereits öfters zutage getretenen Einwurf gegen eine Streichung aus unserm Adreßbuch möchte ich von vornherein zurückweisen, der darin besteht, daß eine finanzielle Schädigung des Adreßbuchs gegenüber dem Konkurrenzunternehmen eintreten würde, wenn die Aufnahme an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Dieser Grund muß von vornherein ausscheiden; die Unternehmungen des Börsenvereins sind nicht dazu geschaffen, um wirtschaftlichen Zwecken zu dienen, sondern sie sollen das Wohl und die Interessen seiner Mitglieder fördern.

Ich schlage nun folgende Bestimmungen über die Aufnahme neuer oder sich dem Buchhandel neu widmender Firmen, deren Inhaber nicht als Mitglieder des Börsenvereins oder eines diesem angeschlossenen Vereins angemeldet sind, vor:

Der Antrag zur Aufnahme einer Anzeige ist vom Auftraggeber direkt und schriftlich unter Bezeichnung eines in Leipzig in Aussicht genommenen Vertreters der Geschäftsstelle des Börsenvereins einzureichen.

Als Unterlagen sind der Anzeige, deren Aufnahme zur Einholung von Erkundigungen einer vierwöchentlichen Wartezeit unterstehen kann, folgende Nachweise beizufügen:

1. Daß die neue Firma einen kaufmännischen Betrieb darstellt,